

Satzung und Wahlstatut

Stand 18.11.2019



Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Kreisverband Ludwigsburg
Wilhelmstr. 25, 71638 Ludwigsburg
www.gruene-ludwigsburg.de, kreisverband@gruene-ludwigsburg.de

§ 1 Gebiet

- (1) Die Organisation ist Kreisverband der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Baden-Württemberg. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Landkreis Ludwigsburg.
- (2) Die Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg einschließlich Frauenstatut und Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsordnung des Landesverbandes sind Bestandteil dieser Satzung und ihre Bestimmungen finden, soweit durch diese Kreissatzung nicht anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand des Kreisverbandes beantragt. Dieser setzt umgehend den zuständigen Ortsverbandsvorstand in Kenntnis, wenn der Mitgliedsantrag nicht über den Ortsverband eingegangen ist.
- (2) Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Kreisvorstand. Das neue Mitglied gilt als aufgenommen, sofern der Kreisvorstand nicht mit Frist von 30 Kalendertagen nach Eingang des Aufnahmeantrags die Aufnahme ausdrücklich ablehnt. Bei einer Ablehnung wird der entsprechende Ortsverband umgehend über die Gründe informiert. Die Mitgliedschaft beginnt mit allen Rechten und Pflichten nach Ablauf der 30 Kalendertage.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam.
- (3) Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Kreisvorstand erfolgen, wenn das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristensetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht zahlt. Das Mitglied kann beim Ortsvorstand oder beim Kreisvorstand in schriftlicher oder mündlicher Form Stundung der Beitragszahlung oder Beitragsermäßigung beantragen. Kann sich der Ortsvorstand nicht mit dem Mitglied einigen, entscheidet der Kreisvorstand über diesen Antrag. Gegen die Streichung ist die Anrufung der Landesschiedskommission möglich, die endgültig entscheidet.
- (4) Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt hat. Er wird durch das Landesschiedsgericht ausgesprochen. Er kann nur auf Antrag des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 4 Ortsverband

- (1) Über Gründung und räumliche Abgrenzung eines Ortsverbandes entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Der Ortsverband unterliegt den Bestimmungen der Satzung des Landes- und des Kreisverbandes.

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

§ 6 Kreismitgliederversammlung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung muß mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen werden. Auf Verlangen von mehr als 10% der Mitglieder oder mindestens eines Fünftels der Ortsverbände muß eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung einberufen werden.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung kann durch den Kreisvorstand fernschriftlich (per e-Mail) unter Angabe der zur Beratung stehenden Gegenstände einberufen werden, sofern aufgrund rechtlicher Regelungen keine Schriftform vorgeschrieben ist. Mitglieder die keine eMail-Adresse angeben, erhalten die Einladung in jedem Fall schriftlich. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Kalendertage (Absendedatum/Poststempel). Sind Satzungsänderungen Gegenstand der Kreismitgliederversammlung beträgt die Einberufungsfrist 28 Kalendertage (Absendedatum/Poststempel).
- (4) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Delegierten zur Bundesversammlung, zur Landesversammlung, zum Landesausschuß, die KandidatInnen zur Regionalversammlung und die RechnungsprüferInnen. Das Wahlverfahren wird durch das Wahlstatut geregelt.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung beschließt über die Kreissatzung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über politische Anträge, Entschlüsse und den Kreisverband betreffende Programme, den Haushalt, die Beitragsordnung (soweit sie nicht Angelegenheit der Ortsverbände ist) sowie andere den Kreisverband betreffende Angelegenheit beschließt sie mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus sechs Personen und der Kreiskassierer*in. Davon soll mindestens eine Person 25 Jahre oder jünger sein. Die Grüne Jugend Kreis Ludwigsburg hat im Rahmen des Wahlverfahrens ein Vorschlagsrecht. Der Kreisvorstand wählt aus seiner Mitte eine Sprecher*in.
Die Vorsitzenden und in einem getrennten Wahlgang die KreiskassiererIn werden entsprechend dem Wahlstatut für zwei Jahre gewählt. Die KreiskassiererIn wird nach Erstellung des Rechenschaftsberichts und der Kassenprüfung der abgelaufenen Amtszeit gewählt. Rechenschaftsbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung sollten im Regelfall spätestens im Oktober des folgenden Jahres vorliegen.
Das Quorum für die Wahl eines Vorstands beträgt entgegen dem Wahlstatut 20% der abgegebenen Stimmen. Nachwahlen wegen des Ausscheidens eines Mitgliedes gelten für die Amtsdauer des restlichen Vorstands.
- (2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (GO; Die GO regelt die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Kreisvorstands und die Aufgabenabgrenzung zum Kreisgeschäftsführer). Mindestens zwei Mitglieder des Kreisvorstandes vertreten den Kreisverband gemäß § 26 BGB nach außen. Die Beschlüsse des Kreisvorstandes sind zu protokollieren.
- (3) Ein Mitglied des Kreisvorstandes kann nach vorheriger Aussprache mit 2/3 Mehrheit der Kreismitgliederversammlung in geheimer Abstimmung vor dem Ende der Wahlperiode abgewählt werden.

§ 8 Wahlbündnisse, öffentliche Wahlen, Frauenstatut

- (1) Der Kreisverband ist berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Landesvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Ortsverbände sind berechtigt, zu Kommunalwahlen nach Anhörung des Kreisvorstandes Wahlbündnisse einzugehen. Wahlbündnisse bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung des Gebietsverbandes.
- (2) Die BewerberInnen zu öffentlichen Wahlen werden durch die jeweilige Wahlkreisversammlung in geheimer Wahl nach den Bestimmungen des betreffenden Wahlgesetzes und dem Wahlstatut gewählt.

§ 9 Delegiertenwahlen

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Landesversammlungen und Landesauschuß werden jeweils neu gewählt.
- (2) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Bundesversammlungen werden jeweils neu gewählt.
- (3) Delegierte und Ersatzdelegierte zu Versammlungen, auf denen KandidatInnen zur Landtagswahl, Bundestagswahl oder Europawahl gewählt werden, werden jeweils neu gewählt.
- (4) Bei der Wahl von Ersatzdelegierten ist eine Rangfolge nach Stimmenergebnis festzulegen.
Das Wahlverfahren wird durch das Wahlstatut geregelt.
- (5) Die Delegierten sind verpflichtet, ihre eventuelle Verhinderung unverzüglich dem Kreisvorstand mitzuteilen.

§ 10 Kreiskasse

- (1) Die KreiskassiererIn führt die Kasse des Kreisverbandes und erstellt einen Haushaltsplan für das laufende Jahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung (4 Jahre).
- (2) Die KreiskassiererIn gewährleistet für den Geschäftsbereich des Kreisverbandes die Einhaltung der Bestimmungen des 5. Abschnittes des Parteiengesetzes.
- (3) Werden Teile der Geschäfte der Kreiskasse an Ortskassen übertragen, führt die KreiskassiererIn die Aufsicht. Die Ortskasse ist gegenüber der KreiskassiererIn abrechnungspflichtig. Alle Belege sind zum Jahresende der Kreiskasse zu übergeben. Zuschüsse oder Umlagen von und an die Ortskassen werden durch Beschluß der Kreismitgliederversammlung im Rahmen der Beschlußfassung über den Haushalt geregelt.
- (4) Mitgliedsbeiträge sind an die Ortsverbände oder an die Kreiskasse zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine Beitragsordnung.
- (5) Der Kreisvorstand erstattet Mitgliedern Aufwendungen für Tätigkeiten im Auftrag der Partei im Rahmen der Erstattungsordnung des Landesverbandes.

§11 Jugendorganisation

- (1) Die Jugendorganisation des Kreisverbands Ludwigsburg von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die Grüne Jugend Kreis Ludwigsburg (GJLB) Sie ist rechtlich eine Teilorganisation des Kreisverbands.
- (2) Werden Teile der Geschäfte der Kreiskasse an die GJLB übertragen, führt die KreiskassiererIn die Aufsicht. Die SchatzmeisterIn der GJLB ist der KreiskassiererIn rechenschafts- und abrechnungspflichtig. Zuschüsse oder Umlagen von und an den Jugendverband werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt geregelt.

Politische Jugendarbeit:

Der Kreisverband Ludwigsburg sieht sich verantwortlich für die Förderung politischer Jugendarbeit, solange diese seinen eigenen politischen Grundüberzeugungen entspricht. Der Kreisverband versucht, in seinem Handeln als Kreisverband stets Nachwuchsarbeit und die Beachtung jugendlicher Interessen mitzudenken.

(Beschluss der Kreismitgliederversammlung (KMV) am 06.12.1995, Einfügung § 7 (1) Satz 4 + 5 laut Beschluss der KMV am 21.1.98, Einfügung § 7 (1) Satz 2 laut Beschluss der KMV vom 17.11.1999, Änderung § 7 (2), Satz 2 laut Beschluss der KMV vom 23.09.1999, Ergänzung § 10 (1), zweiter Halbsatz laut Beschluss der KMV vom 23.09.1999, Änderung § 6 (3) laut Beschluss der KMV vom 16.11.2011, Einfügung § 11 laut Beschluss der KMV vom 19.09.2018, Änderung § 7.1 laut Beschluss der KMV vom 18.11.2019)

Wahlstatut

§ 1 Geheimhaltung

Wahlen zum Kreisvorstand sowie zur Nominierung von BewerberInnen für öffentliche Mandate sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 2 Frauenquote

- (1) Die auf Kreisebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte von Frauen zu besetzen.
- (2) Bei der Besetzung der Plätze bei einer Listenwahl gilt: ob Frauen oder Männer die ungeraden Listenplätze bekommen, wird per Abstimmung entschieden.
- (3) Können Plätze für Frauen nicht besetzt werden, stehen diese den Männern offen.

§ 3 Wahlvorgang

- (1) a) Die Wahlen werden in zwei getrennten Wahlgängen durchgeführt.

Im ersten Wahlgang werden nur Frauen gewählt.

In einem zweiten – Frauen und Männern offenen – Wahlgang werden die übrigen Plätze besetzt.

b) Ist nur ein Platz zu besetzen, entscheidet die Wahlversammlung, ob ein getrennter Frauenwahlgang durchgeführt oder in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt wird.

- (2) Bei Einzelwahl ist gewählt, wer mehr als Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von einem Drittel der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

(3) Wahlen in gleiche Ämter finden in Blockwahl statt. Wenn mehr Bewerberinnen als Plätze zur Verfügung stehen, ist das Stimmrecht zur besseren Vertretung von Minderheiten gemäß der nachfolgenden Tabelle geregelt. Gewählt ist in jedem Wahlgang, wer die meisten Stimmen erhält und von mindestens 10% der Abstimmenden gewählt wurde, Das Kumulieren von Stimmen ist nicht möglich.

Zu besetzende Plätze	Stimmen gesamt	Stimmen f. Frauenwahlgang	Stimmen f. offenen Wahlgang
4	3	1	2
5	3	2	1
6	4	2	2
7	5	3	2
8	6	3	3
9	7	4	3
10	7	3	4
11	8	4	4
12	9	4	5
13	9	5	4

- (4) Die KreiskassiererIn wird in Einzelwahl gewählt. Die anderen Kreisvorstandsmitglieder werden in Blockwahl gewählt.

§ 4 Satzungscharakter

Dieses Wahlstatut kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen und geändert werden. Hierzu sind sämtliche Kreismitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen (Versandtermin).

(Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 15.9.94, Einfügung des § 3 (1) b) auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung am 21.01.98, Änderung §3 (3) am 14.07.2010.